

Familien-GmbH und Sozialversicherungspflicht

Renten- und Sozialversicherungskanzlei Alfred Würstle informiert

Die sozialversicherungsrechtlichen Fragen bei einer GmbH im Familienbesitz sind nicht gerade trivial. Es wird schnell verwirrend, wenn geklärt werden soll, wer nun Gesellschafter-Geschäftsführer, mitarbeitendes Familienmitglied mit Geschäftsanteilen, mitarbeitender Gesellschafter, Fremdgeschäftsführer oder nur Geschäftsführer ohne GmbH-Anteile ist und je nachdem der Rentenversicherungspflicht und der Krankenversicherungspflicht unterliegt oder eben nicht.

Das Bundessozialgericht geht von einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zur GmbH und damit von Sozialversicherungspflicht aus (zum Beispiel im Urteil vom

14.12.1999 – B 2 U 48/98 R7), wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer oder mitarbeitende Gesellschafter

- „funktionsgerecht dienend“ am Arbeitsprozess der GmbH teilhat,
- ein entsprechendes Gehalt oder Arbeitsentgelt erhält und
- aufgrund seines (fehlenden oder begrenzten) Anteils am Stammkapital keinen maßgeblichen Einfluss auf die Gesellschaft nehmen kann.

Diese Positionen sind also in der Regel mit einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis verbunden und die Personen als Arbeitnehmer damit grundsätzlich sozial-

versicherungspflichtig – in allen Versicherungszeigen.

Wann besteht aber maßgeblicher Einfluss?

Immer dann, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer mindestens 50 Prozent der Kapitalanteile der GmbH hält oder im Besitz einer Sperrminorität ist bzw. die GmbH-Satzung entsprechendes regelt, besitzt er maßgeblichen Einfluss. Damit entfällt die Versicherungspflicht.

Besondere Herausforderungen in der Beurteilung stellen auch Konstellationen wie diese dar:

- gleichmäßig beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer

- mitarbeitende Gesellschafter ohne Geschäftsführerfunktion
- Fremdgeschäftsführer ohne Kapitalbeteiligung
- Geschäftsführer einer Familien-GmbH
- Umwandlungen der Rechtsform, durch die Alleininhaber zur Gesellschaftern werden
- Unternehmersgesellschaft (UG)
- Vor-GmbH
- englische Limited.

In allen Fällen ist eine Anfrage an die dafür zuständige Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund sinnvoll.

Dieses Verfahren dient zur Feststellung, ob eine Tätigkeit im Rahmen eines abhängigen

sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis oder als weisungsungebundene selbstständige Tätigkeit ausgeübt wird.

Es ist jedoch nicht unbedingt empfehlenswert, diese Anfrage auf eigene Faust oder ohne einen zugelassenen und kompetenten Partner zu stellen.

Ein erfahrener Rentenberater begleitet das Verfahren professionell und sichert sowohl die Vorbereitung wie die Umsetzung der Ergebnisse durch praxisorientierte Beratung ab.

*Alfred Würstle
Diplom Verwaltungswirt (FH) und
Rentenberater, Copyright: Rentenkanzlei Alfred Würstle*